

## Der Landrat

70 - Abfallwirtschaft  
 Herr Unterste-Wilms  
 66 – Kreisstraßen und  
 Wasserwirtschaft  
 Herr Most

## Sitzungsvorlage Antrag

Nr.: 2013/534

**Antrag der SOLI-Kreistagsfraktion vom 07.10.2013: Illegale Sammlungen von Haushaltsgeräten, Altkleidern etc. und geeignete, schnell umsetzbare Maßnahmen dagegen**

|   |            |                |
|---|------------|----------------|
| Kreisausschuss  | 28.10.2013 | <b>TOP 9.4</b> |
| <i>Ergebnis der Vorberatung: verwiesen in den zuständigen Fachausschuss</i> |            |                |

|  |            |              |
|--|------------|--------------|
| Ausschuss Brandschutz, Bau, Abfall und Energie     | 21.11.2013 | <b>TOP 8</b> |
| <i>Ergebnis der Vorberatung: Kenntnis genommen</i> |            |              |

|                |            |            |
|----------------|------------|------------|
| Kreisausschuss | 09.12.2013 | <b>TOP</b> |
|----------------|------------|------------|

Eingang des Antrages per E-Mail an den Landrat am 07.10.2013:

Guten Tag,

für den kommenden KA beantrage ich folgenden TOP:

**Illegale Sammlungen von Haushaltsgeräten, Altkleidern etc. und geeignete, schnell umsetzbare Maßnahmen dagegen**

Ich bitte dafür eine Vorlage zu erarbeiten, in der dargestellt wird, wie dieses offenbar bekannte Problem bisher in der Kreisverwaltung angegangen wurde und wird, wer für was zuständig ist und wer wann was veranlaßt hat.

Ich weise darauf hin, dass dadurch dem Landkreis Einnahmen in nicht unerheblicher Menge verloren gehen.

Gruß

Kurt Herzog, SOLI-Fraktionsvors.

**Stellungnahme der Verwaltung vom 28.10.2013:**

Dem Landkreis als untere Abfallbehörde ist dieses Thema bekannt. Gegen illegale Sammlungen geht er im Rahmen seiner Möglichkeiten vor, genau wie bei seinen anderen Aufgaben auch. Hierzu zählt die Einhaltung des Verbotes illegaler Sammlungen.

Abfallsammlungen werden in der Regel über Handzettel einige Tage vorher angekündigt. Die Sammler (häufig Gewerbescheininhaber ohne deutsche Staatsbürgerschaft) bleiben fast ausnahmslos anonym. Teilweise werden angekündigte Sammlungen nicht zu Ende bzw. gar nicht durchgeführt. Ein Einschreiten scheitert - von wenigen Ausnahmen abgesehen - daran, dass diese Sammler trotz örtlicher Überprüfung nicht „greifbar“ sind. Damit ist gemeint, dass auf den überwiegend zuvor verteilten Handzetteln keine Anschrift, nicht einmal eine Telefonnummer, enthalten ist, siehe Anlagen.

Ein wirksames Mittel gegen illegale Müllsammlungen kann z. B. die Einrichtung eines bürgerfreundlichen Wertstofffassungssystems im Holsystem, welches die Erfassung von Elektroaltgeräten (Waschmaschinen, Elektroherde) einschließt, darstellen. Geeignete, schnell umsetzbare Maßnahmen dagegen sind nicht ersichtlich, zumal auch private Mitbürger sich über jeden freien Platz in ihrer Wohnung freuen, für den auch durch illegale Sammlungen gesorgt wird. Hinzu kommt, dass sie von diesen Sammlern z. B. für Elektroaltgeräte finanziell in nicht bekanntem Rahmen entlohnt werden. Beim Landkreis gibt es keinen finanziellen Anreiz. Vielmehr müssen sie die Gegenstände zur Deponie nach Woltersdorf bringen, verbunden mit der Fahrzeugfrage, den Transportkosten, den Öffnungszeiten, Inanspruchnahme von Nachbarschaftshilfe etc. Von daher besteht auch von dort kaum Interesse, den illegalen Sammler bei der Behörde anzuzeigen.

Selbst auf den Handzetteln vermerkte Anschriften werden teilweise gefälscht wie sich im Nachhinein herausstellt. Der angegebene Adressat ist dann lt. postalischem Vermerk „Unter der angegebenen

Anschrift nicht zu ermitteln“.

Denkbar wäre als kurzfristige Maßnahme eine Abschöpfung des Sammlungserlöses durch Abholung der nach Handzettelverteilung herausgestellten Gegenstände. Dies setzt jedoch voraus, dass die Erteilung von Handzetteln dem Landkreis rechtzeitig vorher bekannt gemacht wird (z. B. durch Bürgerinformation).

Dass dem Landkreis durch diese illegalen Sammlungen Einnahmen in nicht unerheblicher Menge verloren gehen, trifft allerdings nur bedingt zu. Nur dort, wo die alleinige Zuständigkeit des Landkreises gesetzlich geregelt ist (wie z. B. bei Elektroaltgeräten) oder aber dort, wo der Landkreis entsprechende Einrichtungen vorhält, entgehen ihm Einnahmen. Altkleider würden vom Landkreis nur dann angenommen (werden müssen), wenn keine gewerbliche Sammlungen stattfinden würden. Derartige zugelassene gewerbliche Sammlungen finden im Landkreis Lüchow-Dannenberg aber in ausreichendem Maße statt.

Das Betreiben einer einzigen Annahmestelle für Metallschrott und Elektrogroßgeräte sowie sonstiger Wertstoffe auf der Deponie Woltersdorf reicht in Zukunft nicht aus und ist, wie die Praxis zeigt, offensichtlich nicht konkurrenzfähig.

Zuständig beim Landkreis ist zum Einen der Fachdienst 70, der die Entsorgung illegaler Ablagerungen durchführt und zum Anderen der Fachdienst 66, der für die Verfolgung derartiger Maßnahmen zuständig ist.

### **Ergänzungen zur Fachausschusssitzung BBAE am 21.11.2013**

Zur Erfassung von Elektroaltgeräten werden vom Fachdienst 70 zur Zeit zwei Systeme vorgehalten. Zum einen besteht die Möglichkeit auf der Zentraldeponie Woltersdorf alle Arten von Elektroaltgeräten kostenfrei abzugeben (Groß- und Kleingeräte) und zum anderen findet dreimal pro Jahr eine mobile Sammlung für jeweils drei Tage statt. Die mobile Sammlung gilt für Kleingeräte, auf denen ein besonderes Augenmerk liegt, da diese Geräte „Tonnengängig“ sind. Eine Ausweitung der mobilen Sammlung auf z.B. monatlich ist aus organisatorischen und personellen Gründen nicht möglich. Es bestehen Überlegungen, z.B. im Nordkreis einen Wertstoffhof aufzubauen. Hierfür müssen aber nicht unerheblich Investitionsmittel in Höhe von ca. 250.000 EURO (u.a. Grundstückserwerb, Planungskosten, Baukosten) aufgebracht werden. Noch nicht berechnet sind die laufenden- und Ausstattungskosten eines solchen Wertstoffhofes.

Es wurde schon mehrfach über die örtliche Presse dahingehend informiert, dass die Handzettel der illegalen Sammler seitens der Einwohner des Landkreises ignoriert werden sollen. Dem Landkreis entgehen durch die Abschöpfung von Elektroschrott Einnahmen, die bei einer Gebührenkalkulation positiv berücksichtigt werden. Die Handzettel, die dem Fachdienst 70 zugeleitet werden, sind anschließend dem Fachdienst 66 übermittelt worden, da hier die untere Abfallbehörde, die ordnungsrechtliche Möglichkeiten hat, angesiedelt ist. Größtenteils erreichen den Landkreis die Handzettel aber mit Verzögerung, sodass ein einschreiten gar nicht mehr möglich ist.

Bisher hat der Fachdienst 70 in einem Fall in den Ortschaften in der eine Sammlung angekündigt gewesen ist, die bereitgestellten Abfälle eingesammelt. Dies kann aber nicht der Regelfall sein. Es kann für solche Aktionen kein Personal gebunden werden, dass dann an anderer Stelle wieder fehlt.

Bei der Feststellung von illegalen Müllablagerungen wird nach entsprechender Prüfung seitens der unteren Abfallbehörde der Fachdienst 70 in den Fällen informiert, bei denen sich die wilde Müllablagerung in der freien Landschaft befindet und der Abfallerzeuger nicht ausfindig bzw. verantwortlich gemacht werden kann, damit von hier aus die Räumung der illegalen Müllablagerungen organisiert werden kann. Bei anderen illegalen Müllablagerungen, insbesondere auch bei illegalen Grüngutdeponien werden die jeweiligen Verantwortlichen (Kommunen, Straßenbaulastträger, Verbände, Grundstückseigentümer etc.) zur Entsorgung herangezogen.

Bei illegalen Sammlungen ist zunächst die untere Abfallbehörde gefordert, die im Rahmen der Ermittlungen den Fachdienst 70 zur Stellungnahme auffordert.

Aus abfallbehördlicher Sicht hat zwar die Anzahl der hier bekannt gewordenen, mit Handzetteln angekündigten gewerblichen Sammlungen in 2013 zugenommen (insges. 5 Sammlungen in Bergen, Sch-nega, Schletau, Prisser und Damnatz), jedoch kann angesichts der relativ geringen Fallzahlen ordnungsbehördlich noch nicht von einem gravierenden Problem gesprochen werden. Die Zunahme der Handzettelsammlungen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Umstellung der Sperrmüllentsorgung auf das Abrufkartensystem zurückzuführen. Bis einschließlich 2012 erfolgte die Sperrmüllentsorgung

im hiesigen Kreisgebiet noch in Form einer terminlich festgelegten, jährlichen wiederkehrenden Entsorgungstour. Durch die vorherige, öffentliche Bekanntgabe der Abholtermine in der

AbfallInformationsbroschüre des Landkreises waren in den jeweiligen Bezirken neben dem Entsorgungsfahrzeug des Landkreises regelmäßig auch private und gewerbliche Abfallsammler unterwegs. Ein wesentliches Problem waren hierbei seinerzeit diejenigen Abfallfraktionen, welche nicht dem Sperrmüll zuzuordnen und nach Beendigung der Entsorgungstour liegengeblieben waren (Vermüllung von Straßenseitenräumen, Müllverschleppung, Gewässerverunreinigungen etc.). Diesbezüglich hat sich aus abfallbehördlicher Sicht nach Einführung des Abrufkartensystems eine echte Verbesserung eingestellt.

Bei gewerblichen Sammlungen, die dem Landkreis angezeigt werden müssen, wird ebenfalls zunächst die untere Abfallbehörde tätig, die im Rahmen der Beteiligungspflicht den öffentlich rechtlichen Entsorger (örE) um Stellungnahme bittet. In der Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) wird hier besonderer Wert auf die organisatorische und personelle Trennung zwischen unterer Abfallbehörde und dem örE gelegt. Ob dann die Trennung auf Fachdienstebene ausreicht, ist noch offen. Das Land Niedersachsen denkt auch über eine Trenngrenze Dezernatsebene nach.

Die Rechtsprechung zu gewerblichen Sammlungen sagt u.a. aus, dass der örE durch gewerbliche Sammlungen Beeinträchtigungen in Höhe von 10 – 15 % hinnehmen muss. Ob diese Zahl den Anteil der gesamten Abfallmenge meint oder nur die getrennte Fraktion ist nicht genauer definiert worden. Hier geht es auch um Anzeigen gewerblicher Sammlungen, für die der örE eine Sammlung und Erfassung vorhält.

**Anlagen:**

Handzettel in Kopie

**Finanzielle Auswirkungen:**

Zur Zeit keine

---